

eco Datacenter Star Audit

Vertrag

zwischen

der eco Service GmbH,

mit Sitz in Köln, Lichtstraße 43i, 50825 Köln, eingetragen bei dem Handelsregister des
Amtsgerichts Köln unter der HRB 52579, vertreten durch den Geschäftsführer
Harald A. Summa,

nachstehend „eco“ genannt

und

der Max Mustermann Datacenter GmbH

Musterstraße 1, 12345 Mustermann,
vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann

nachstehend „Betreiber“ genannt

nachstehend gemeinsam auch als die „Parteien“ bezeichnet

betreffend

**die Auditierung des Datacenters
in Musterstadt**

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen / Präambel	3
§ 1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	3
§ 2 Präambel	3
II. Auditierung	4
§ 3 Auditierungskriterien	4
§ 4 Auditierung / Auditoren	4
§ 5 Auditierungsergebnis / Zeitpunkt der Auditierung / Gültigkeitsdauer / Nachbesserungsaudit	4
§ 6 Vertraulichkeit	5
§ 7 Ablehnungsrecht des Betreibers	6
III. Lizenzvereinbarungen	6
§ 8 eco Datacenter Star Audit Zeichen	6
§ 9 Nutzungsrechte von eco / Veröffentlichungssperre	7
IV. Verpflichtungen des Betreibers	7
§ 10 Informationspflicht	7
§ 11 Zutritt zum DC	8
§ 12 Einhaltung der Auditierungskriterien	8
V. Vergütung	9
§ 13 Auditierungsvergütung / Reisekosten	9
§ 14 Mitgliedschaft im eco e.V.	9
§ 15 Kostenfreie Leistungen von eco	9
VI. Verantwortlichkeiten / Haftung	10
§ 16 Auditierungsgrundlage	10
§ 17 Haftungsbeschränkung	10
VII. Laufzeit / Kündigung / Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages	11
§ 18 Laufzeit / Kündigung	11
§ 19 Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages	11
VIII. Wohlverhaltensklausel / Schlichtungsvereinbarung	11
§ 20 Wohlverhaltensklausel / Schlichtungsvereinbarung	11
IX. Sonstige Bestimmungen / Anlagen	12
§ 21 Schlussbestimmungen / Abtretungsverbot	12
§ 22 Anlagen	12

I. Begriffsbestimmungen / Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- eco e.V. – bezeichnet den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.
- Betreiber – bezeichnet den Vertragspartner von eco, der zumindest ein DC betreibt oder verantwortlich betreiben lässt.
- DC – ist die Abkürzung für „Datacenter“ und bezeichnet das im Rubrum des vorliegenden Vertrages genannte Rechenzentrum des Betreibers.
- Star-Audit-Qualitätsstandards – bezeichnen die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
- eco Datacenter Star Audit Zeichen – bezeichnet das eco Datacenter Star Audit Emblem und weitere Kennzeichen, die von eco lizenziert werden.

§ 2 Präambel

Das Ziel von eco ist es, die kommerzielle Nutzung des Internets zu fördern. Natürliche und juristische Personen, die Datacenter-Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können oftmals - ohne entsprechende Spezialkenntnisse - die in dem jeweiligen Datacenter von dem Betreiber erbrachten Leistungen und vorgehaltenen organisatorischen und technischen Maßnahmen und Einrichtungen nicht ohne Weiteres bewerten. Insofern besteht eine Unsicherheit dahingehend, welches Datacenter mit welchen Leistungen für das von dem Interessenten geplante oder bereits betriebene Geschäftsmodell ausgewählt werden soll. Zweck des Projektes „eco Datacenter Star Audit“ ist es, die vorgenannten Unsicherheiten durch Auditierung der Datacenter zu vermeiden. Die Auditierung nimmt eine Kennzeichnung der Datacenter anhand eines vorgegebenen und veröffentlichten, festen Kriterienkataloges vor. Aus dem Ergebnis der Auditierung geht das jeweils angebotene Leistungsniveau hervor. Zur Kennzeichnung werden entsprechende eco Datacenter Stars von ★ bis zu ★★★★★ vergeben und die Benutzung entsprechender eco Datacenter Star Audit Zeichen vermöge des vorliegenden Vertrages lizenziert. Hieran kann sich der potentielle Neukunde unmittelbar orientieren. Zum Zwecke der Auditierung trifft eco vertragliche Vereinbarungen sowohl mit dem zu auditierenden Datacenter als auch mit einem auditierenden Unternehmen (nachfolgend: Auditor). Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen eco und dem zu auditierenden Datacenter.

II. Auditierung

§ 3 Auditierungskriterien

- (1) Die Auditierungskriterien umfassen die Bereiche Gebäude, Personal, Prozesse und Technik.
- (2) Die einzelnen Auditierungskriterien ergeben sich aus dem **Request for Information/ Guide for Customer (Anlage 1)**.
- (3) Die Auditierungskriterien werden von eco spätestens alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls entsprechend dem technischen Fortschritt angepasst. Die jeweils aktuellen sowie die vorangegangenen Versionen der Auditierungskriterien werden auf Wunsch von eco bereitgestellt. Der Betreiber wird spätestens dann über Neuerungen der Auditierungskriterien informiert, wenn eine (weitere) Prüfung eines seiner DCs stattfindet.

§ 4 Auditierung / Auditoren

- (1) Anhand der in § 3 definierten Auditierungskriterien erfolgt eine Bewertung, Prüfung und Klassifizierung der DC-Leistungen sowie der dortigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend „Auditierung“ genannt). Die Auditierung des DC des Betreibers erfolgt in zwei Schritten. Zunächst durch Auswertung des vorab durch den Betreiber zu beantwortenden **Request for Information (Anlage 1)** und durch eine vor Ort Besichtigung und Überprüfung des DC.
- (2) Betreibt der Betreiber mehrere DCs, so bezieht sich die Auditierung und Klassifizierung nur auf jeweils ein DC des Betreibers. Wünscht der Betreiber die Auditierung von mehreren DCs und nutzen diese DCs eine gemeinsame Infrastruktur, wodurch der Auditierungsaufwand reduziert wird, können die Parteien vor der Auditierung eine gesonderte Vereinbarung über eine Reduzierung der Auditierungsvergütung treffen.
- (3) Die Auditierung erfolgt in einem Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang des von dem Betreiber ausgefüllten **Request for Information (Anlage 1)** bei eco.
- (4) eco beauftragt nach eigenem Ermessen Auditoren, die die Auditierung des DC des Betreibers vornehmen. Zu diesem Zweck setzen die Auditoren bei ihnen angestellte Mitarbeiter ein, die durch eco als „eco Autorisierte Auditoren“ (nachfolgend: „eAA“) ausdrücklich im Vorfeld zertifiziert worden sind und die entsprechende Fach- und Sachkenntnis aufweisen.

§ 5 Auditierungsergebnis / Zeitpunkt der Auditierung / Gültigkeitsdauer / Nachbesserungsaudit

- (1) Der Betreiber erhält das Ergebnis der Auditierung sowie der erfolgten Bewertung anhand der Auditierungskriterien schriftlich im Rahmen einer entsprechenden Ergebnispräsentation mitgeteilt.

- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auditierung des DC ist der der letzten Prüfungshandlung der Auditoren. Bei bereits abgeschlossenen Teil-Auditierungen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Auditierung der Zeitpunkt des Abschlusses der Auditierung dieses Teils.
- (3) Das Auditierungsergebnis und die auf Grundlage dessen erfolgte Klassifizierung des DCs bildet so lediglich den Status quo zum Zeitpunkt der Auditierung ab. Nachfolgende Veränderungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, es wird eine erneute Auditierung durchgeführt.
- (4) Das Ergebnis der Auditierung und die erfolgte Klassifizierung hat eine Gültigkeitsdauer von 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten (Gültigkeitsdauer). Sie beginnt mit dem Monat, in dem das Ergebnis der Auditierung und die Klassifizierung bekanntgegeben wurden und endet 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate später zum Monatsende. Wird ein DC mithin beispielsweise am 15.06.2007 auditiert, endet die Gültigkeitsdauer am 30.06.2009.
- (5) Der Betreiber hat das Recht ein Audit zum Zwecke der Verbesserung des ursprünglichen Auditierungsergebnisses zu beantragen, das innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der Auditierung und der Klassifizierung durchgeführt werden muss (Nachbesserungsaudit). Der Antrag auf Nachbesserungsaudit ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses der Auditierung und der Klassifizierung gegenüber eco schriftlich zu stellen. Das Nachbesserungsaudit erfolgt gegen eine zusätzliche Vergütung, deren Höhe sich aus der **Preisliste (Anlage 3)** ergibt. Durch das Nachbesserungsaudit bleibt die Gültigkeitsdauer der Auditierung nach Abs. 4 unberührt. Das Nachbesserungsrecht kann mehrmals in Folge ausgeübt werden.
- (6) Der Betreiber ist während der Gültigkeitsdauer berechtigt, in Medien jedweder Art auf die erfolgte Auditierung und das Bewertungsergebnis im Rahmen der Darstellung und Bewerbung des auditierten DC in Textform hinzuweisen. Ein Nutzungsrecht hinsichtlich der eco Datacenter Star Audit Zeichen (§ 8) wird dem Betreiber hierdurch nicht eingeräumt. Mit Beendigung der Gültigkeitsdauer hat der Betreiber sämtliche Hinweise auf die Auditierung und deren Ergebnis zu entfernen, ohne dass es hierzu einer Aufforderung durch eco bedarf.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Vertraulichkeitsvereinbarung.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die der Auditor/eco von oder über den Betreiber und das zu auditierende DC erhält und die der Betreiber ausdrücklich als vertraulich kennzeichnet oder als vertraulich bezeichnet. Vertrauliche Informationen sind weiterhin alle Informationen, Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die der Betreiber von eco oder dem Auditor bzw. den von ihm eingesetzten Mitarbeitern im Rahmen des Auditierungsverfahrens erhält und eco bzw. der Auditor ausdrücklich als vertraulich kennzeichnet oder als vertraulich bezeichnet. Nicht als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet werden können Informati-

onen, Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die den anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik entsprechen oder solche die in Fachkreisen bekannt oder bereits veröffentlicht sind. Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über den Inhalt der Vertraulichkeitsverpflichtung, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (3) Als nicht mehr vertraulich und frei verwertbar gelten Informationen, die zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht worden sind oder dem Auditor/eco auf anderem Wege rechtmäßig zugänglich gemacht werden.
- (4) Vertrauliche Informationen sind unter Verschluss zu halten und vor Einsichtnahme durch Dritte unter Verwendung von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu sichern. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen eigenen Mitarbeitern und Dritten nur dann zur Verfügung stellen, wenn diese eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (5) Für den Fall, dass eine Partei aufgrund einer gesetzlichen oder einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung gezwungen wird, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird die andere Partei zum frühest möglichen Zeitpunkt hierüber schriftlich informiert. Die Partei soll hiermit in die Lage versetzt werden, Abhilfe zu schaffen.
- (6) Die Verpflichtungen der vorliegenden Vereinbarung gelten zeitlich unbeschränkt fort.
- (7) eco trifft eine, dem vorstehenden Umfang entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Auditor; dieser seinerseits mit den von ihm eingesetzten eAA.

§ 7 Ablehnungsrecht des Betreibers

- (1) Insofern ein Auditor oder die von ihm eingesetzten eAA für einen direkten Wettbewerber des Betreibers tätig sind und ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Betreibers an der Geheimhaltung eines bislang nicht dem allgemeinen Stand der Technik entsprechenden neuen Verfahrens oder Know-Hows besteht, steht dem Betreiber das Recht zu, den Auditor bzw. die von ihm eingesetzten eAA abzulehnen.
- (2) Der Betreiber hat dies unmittelbar nach Bekanntgabe des Auditors bzw. der eAA, vor dem vereinbarten Prüfungstermin gegenüber eco schriftlich anzuzeigen. Infolge dieser Anzeige verschieben sich Termine entsprechend.

III. Lizenzvereinbarungen

§ 8 eco Datacenter Star Audit Zeichen

- (1) Nach Durchführung der Auditierung und Entrichten der entsprechenden Gebühr für das Leistungspaket „Audit“ nach den Vorgaben der **Preisliste (Anlage 3)** erhält der Betreiber ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Verleihungsurkunde, der eco Datacenter Star Audit Plakette als solcher und einer elektronischen Abbildung dieser in Dateiform (eco Datacenter Star Audit Zeichen). Die Dauer dieser Lizenz richtet sich nach

der Gültigkeitsdauer gemäß § 5 Abs. 4. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung der **eco Datacenter Star Audit Lizenzrichtlinie (Anlage 2)**.

- (2) Der Betreiber erhält eine an oder in dem Gebäudeeingangsbereich zu dem auditierten DCs anzubringende Plakette (Schild), welche das eco Datacenter Star Audit Logo einschließlich der erfolgten Klassifizierung des DCs enthält. Sind in dem Gebäude mehrere DCs des Betreibers verortet, so ist die Plakette im Eingangsbereich nur des auditierten und im Rubrum des vorliegenden Vertrages genannten DCs anzubringen, es sei denn es wurden alle DCs des Betreibers in diesem Gebäude auditiert.
- (3) Darüber hinaus erhält der Betreiber diese Plakette in elektronischer Form in einem Standard Grafik-Format und ist während der Gültigkeitsdauer berechtigt in Medien jedweder Art auf die erfolgte Auditierung und das Bewertungsergebnis im Rahmen der Darstellung und Bewerbung des auditierten DC unter Verwendung der Plakette hinzuweisen.
- (4) Das Recht zur Nutzung der Verleihungsurkunde, der verkörperten und elektronischen Plakette erlischt automatisch, ohne dass es einer Kündigung dieser Lizenzvereinbarung oder der **eco Datacenter Star Audit Lizenzrichtlinie (Anlage 2)** durch eine der Parteien bedarf nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß § 5 Absatz (4) .
- (5) Mit Zahlung der sich aus der **Preisliste (Anlage 3)** ergebenden Gebühr für das Leistungspaket „Audit“ kommt der entsprechende Lizenzvertrag zustande, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung hierüber bedarf.
- (6) Eine Verlängerung des Lizenzvertrages über die Gültigkeitsdauer hinaus bedarf einer erneuten Auditierung des DC des Betreibers.

§ 9 Nutzungsrechte von eco / Veröffentlichungssperre

- (1) eco hat das Recht, sowohl den Namen, das Logo, die Webadresse des Betreibers und das Ergebnis der Auditierung des oder der auditierten DCs zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Für die Dauer der Ausübung des Nachbesserungsrechtes nach § 5 Absatz (5) wird dem Betreiber auf dessen Wunsch, abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, eine Veröffentlichungssperre hinsichtlich des Auditierungsergebnisses und der Klassifizierung gewährt (Veröffentlichungssperre).

IV. Verpflichtungen des Betreibers

§ 10 Informationspflicht

- (1) Der **Request for Information (Anlage 1)** ist von dem Betreiber gemäß der Hinweise im zugehörigen **Guide for Customer (Anlage 1)** auszufüllen und an eco zurückzugeben.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich zur Erteilung sämtlicher nach Auffassung des Auditors oder eco für die Auditierung erforderlichen Informationen nebst Gewährung von Einsicht in entsprechende Unterlagen, Pläne, Gutachten und/oder behördliche oder private Erlaubnisse, Gestattungen, Genehmigungen oder Rechteerteilungen oder Versagungen.
- (3) Sämtliche Informationen, die eco und den Auditoren gegeben oder vorgehalten werden, sind vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben bzw. vorzuhalten. Sie bilden die wesentliche Grundlage der Auditierung und werden durch den Auditor oder eco nicht weiter überprüft.

§ 11 Zutritt zum DC

- (1) Der Auditor vereinbart nach Zugang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Request for Information die je nach Leistungen und Größe des Rechenzentrums erforderlichen Auditierungstermine vor Ort in dem DC.
- (2) Insofern aufgrund des Request for Information in Vorbereitung der Auditierungstermine vor Ort weitere Informationen nach Auffassung des Auditors sinnvoll oder zweckmäßig sind, hat der Betreiber diese dem Auditor vorab zu geben oder zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zu den vereinbarten Terminen erhalten die vom Auditor eingesetzten Mitarbeiter, insbesondere die eAA unbeschränkten Zutritt zum DC nebst sämtlichen Anlagen und Einrichtungen, Zuwegungen und Nebengebäuden, Räumen und Flächen, wie beispielhaft Spleisskammern, Verteilerstationen, Kabelschächte, NOC, Technik und Administrationsräume, auch wenn diese sich in anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden sollten.
- (4) Zutritt erfolgt auf entsprechendes Verlangen des Auditors bzw. der von ihm eingesetzten eAA auch zu Sonderzutrittsbereichen von Kunden des Betreibers, insofern dort auditierungsrelevante Einrichtungen und Anlagen aufgeführt sind, oder die dortigen Einrichtungen / Anlagen von dem sonstigen DC-Standard abweichen.

§ 12 Einhaltung der Auditierungskriterien

- (1) Solange der Betreiber entweder mit dem Ergebnis der Bewertung (ohne Verwendung der eco Datacenter Star Audit Zeichen) und/oder mit den gegebenenfalls zusätzlich lizenzierten eco Datacenter Star Audit Zeichen wirbt und diese im Rahmen von Unternehmenspräsentationen im Bezug zu dem auditierten DC verwendet, verpflichtet sich der Betreiber hinsichtlich des oder der auditierten DC die der Bewertung zugrunde liegenden Leistungen des DC zumindest nicht zu unterschreiten.
- (2) Bei einer Unterschreitung der der Bewertung zu Grunde liegenden Leistungen des DC erlischt, ohne dass es einer weiteren Erklärung hierzu bedarf und ungeachtet dessen, dass die Gültigkeitsdauer (§ 5 Absatz (4)) noch nicht abgelaufen ist, die Berechtigung des Betreibers, sowohl das Ergebnis der Bewertung (§ 5 Absatz (5)) und/oder die gegebenenfalls zusätzlich lizenzierten eco Datacenter Star Audit Zeichen (§ 8) zu verwenden.
- (3) Im Falle einer Unterschreitung steht es dem Betreiber frei, eine neue Auditierung bei eco zu beauftragen. Diese begründet eine neue Gültigkeitsdauer nach den Vorgaben des § 5 Absatz (4).

- (4) Sollte eco auf Grundlage entsprechender Informationen oder Hinweise die Befürchtung haben, dass die der Bewertung zu Grunde liegenden Leistungen des DC sich während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung verschlechtern haben, wird eco dies dem Betreiber mitteilen und ihn zur unverzüglichen Stellungnahme auffordern. Sollte binnen einer Woche keine Stellungnahme bei eco eingehen oder das Ergebnis der Stellungnahme ebenfalls auf eine Unterschreitung der zum Zeitpunkt der Auditierung angebotenen Leistungen hindeuten, so kann eco eine erneute Auditierung verlangen. Die Kosten für diese Auditierung trägt der Betreiber gemäß der anliegenden **Preisliste (Anlage 3)**. Lehnt der Betreiber diese Auditierung ab, so erlischt seine Berechtigung zur Verwendung des Ergebnisses der Bewertung (§ 5 Absatz (5)) und zur etwaig erlaubten Nutzung der eco Datacenter Star Audit Zeichen (§ 8), ohne dass es einer weiteren Erklärung der Parteien hierzu bedarf.

V. Vergütung

§ 13 Auditierungsvergütung / Reisekosten

- (1) Die Vergütung für das Leistungspaket „Audit“, die Auditierung und Lizenz beinhaltend, sowie die Vergütung des Leistungspakets „Nachbesserungsaudit“ im Sinne des § 5 Absatz (5) ergeben sich aus der anliegenden **Preisliste (Anlage 3)**.
- (2) Die Vergütungen nach dem vorstehenden Absatz sind zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig und zahlbar mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.
- (3) Reisekosten der vom Auditor zum Zwecke der Auditierung eingesetzten Mitarbeiter, insbesondere der eAA, werden zusätzlich wie folgt erstattet: Bei Benutzung eines PKW erfolgt eine Erstattung nach derzeit geltenden steuerrechtlichen Sätzen für KFZ-Kostenpauschalen (0,30 EUR pro km). Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn erfolgt eine Erstattung von Bahnfahrkarten der 2. Klasse. Eine Erstattung von Reisekosten bei Reisen mit anderen Verkehrsmitteln bedarf der vorherigen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 14 Mitgliedschaft im eco e.V.

Für Betreiber, die zugleich Mitglied im eco e.V. sind, gelten die in der **Preisliste (Anlage 3)** etwaig aufgeführten Preisreduzierungen.

§ 15 Kostenfreie Leistungen von eco

Sofern eco kostenfreie Leistungen erbringt, besteht kein Anspruch auf deren weitere Erbringung. eco ist berechtigt, diese Leistungen einzustellen, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein Schadenersatz-, Minderungs- oder Erstattungsanspruch zusteht.

VI. Verantwortlichkeiten / Haftung

§ 16 Auditierungsgrundlage

- (1) eco übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der der Auditierung zu Grunde liegenden Sachverhalte und Informationen, die der Betreiber zur Verfügung stellt. Eine Verpflichtung diese zu überprüfen ist bereits aufgrund der beschränkten Auditierungszeit nicht möglich.
- (2) eco ist nicht in der Lage, das gesamte DC sowohl in technischer, als auch organisatorischer Sicht auf eine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. eco nimmt hier anhand der vorgehaltenen Leistungen und Anlagen und Einrichtungen lediglich stichpunktartig eine Überprüfung vor.

§ 17 Haftungsbeschränkung

- (1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung von eco ist für alle von dieser erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung von eco nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) eco haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt für verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ungeachtet dessen, ob die Verletzung durch eco selbst, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden ist.
- (3) eco haftet zudem stets unbeschränkt bei grobem eigenem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und bei grobem Verschulden seiner leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.
- (4) eco haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.
- (5) eco haftet bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten bedeuten, dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn eco kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freizeichnen.
- (6) In den Fällen der Absätze (4) und (5) ist die Haftung von eco der Höhe nach auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (7) Weder der Vertragspartner noch eco haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder teilweise auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht, wie z. B. Streik, Aussperrung und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von eco oder deren Untertierlieferanten bzw. Unterauftragnehmern eintreten. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen ist eco von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit und bei anschließender Unzumutbarkeit der Leistungserbringung zum Rücktritt vom gesamten oder

von einem Teil des Vertrages berechtigt. Hält die Störung länger als 8 Wochen an, berechtigt dies auch den Vertragspartner zum Rücktritt, soweit noch nicht mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

VII. Laufzeit / Kündigung / Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

§ 18 Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit seiner beidseitigen Unterzeichnung und hat eine feste Laufzeit bis zum Ende des vierundzwanzigsten Monats nach Auditierung. Nach Ablauf dieser Zeit endet er, ohne dass es einer Kündigungserklärung durch eine der Parteien bedarf.
- (2) Der Abschluss des Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Betreiber den Auditor oder die von ihm eingesetzten eAA berechtigt im Sinne des § 7 ablehnt und die Ablehnung dazu führt, dass eine Auditierung in absehbarer Zeit, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten berechtigten Ablehnung, aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der Betreiber trotz Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn die finanzielle und/oder wirtschaftliche Situation des Betreibers sich derart verschlechtert, dass begründeter Anlass besteht, dass der Betreiber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder
 - c) über das Vermögen des Betreibers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens im Ausland beantragt oder eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 19 Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrages enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien.
- (2) Der Betreiber hat zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages sämtliche vertraglich gestattete Nutzungen zu unterlassen und einzustellen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund vereinbaren die Parteien insoweit eine Aufbrauchsfrist von einem Monat.

VIII. Wohlverhaltensklausel / Schlichtungsvereinbarung

§ 20 Wohlverhaltensklausel / Schlichtungsvereinbarung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, dem Ruf der jeweils anderen Partei Schaden zuzufügen.

- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der ab 1.7.1998 geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 1. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

IX. Sonstige Bestimmungen / Anlagen

§ 21 Schlussbestimmungen / Abtretungsverbot

- (1) Der Abschluss dieses Vertrages berechtigt oder verpflichtet keinen der Vertragspartner in irgendeiner Weise für den anderen Vertragspartner tätig zu werden. Sinn dieses Vertrages ist es nicht, ohne weitere vertragliche Vereinbarung eine über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehende Bindung der Vertragspartner im Innen- oder Außenverhältnis zu begründen.
- (2) Der vorliegende Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und mit diesem Vertrag jeweils körperlich fest verbunden werden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden zu diesem Vertrag in mündlicher oder sonstiger Form wurden nicht getroffen.
- (3) Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (4) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen – ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung im Rahmen des rechtlich Möglichen am ehesten entspricht. Im Falle einer ausfüllungsbedürftigen Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wäre die Angelegenheit von vornherein bedacht worden.

§ 22 Anlagen

- (1) Die im Vertrag genannten Anlagen sind integraler Bestandteil des Vertrages.
- (2) Beide Vertragspartner bekennen durch Ihre Unterschrift je eine Ausfertigung dieses Vertrages nebst seiner Anlagen erhalten zu haben.

Der gesamte Inhalt dieses Vertrages ist zwischen den Parteien im einzelnen nach den Vorgaben aus § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB ausgehandelt worden.

Betreiber	eco
Unterschrift	Unterschrift
Name	Name
Funktion	Funktion
Firmenstempel	Firmenstempel
Ort, Datum	Ort, Datum